



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 48/2021

2. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Modell-Förderprogramm „Faire Anwerbung von Pflegefachkräften für Sachsen“ vom 11. November 2021.....1511

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Zesching vom 18. Oktober 2021.....1514

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Nieschütz vom 15. Oktober 2021.....1515

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Possendorf vom 15. Oktober 2021 .....1516

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Cunnersdorf und Ottendorf vom 15. Oktober 2021 .....1517

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Lausa, Rossendorf, Langebrück und Prohlis vom 15. Oktober 2021.....1518

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung der 2. Planänderung für das Vorhaben „Neubau Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch an der Bobritzsch“ – Auslegung des Änderungsbeschlusses – Gz.: C46-0522/132/39 vom 9. November 2021 .....1519

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 10. November 2021 .....1522

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 10. November 2021 .....1527

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 10. November 2021.....1532

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen Gz.: 20-2217/132/8 vom 8. November 2021.....1538

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen vom 23. September 2021 .....1539

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Anhörung der Betroffenen über die Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Geodaten nach § 8 Absatz 5 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes und Umweltinformationen nach § 6 Absatz 1a des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes zur Gebietskulisse der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO vom 12. November 2021 .....1540

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Bockelwitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. November 2021 ...1543

---

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ vom 29. Oktober 2021 .....	1545
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ vom 29. September 2021 .....	1546

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Modell-Förderprogramm „Faire Anwerbung von Pflegefachkräften für Sachsen“

Vom 11. November 2021

### I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Der Gesundheitssektor im Freistaat Sachsen ist zunehmend von einem Pflegefachkräftemangel geprägt. Offene Stellen in der pflegerischen Versorgung sind immer schwerer oder gar nicht nachzubeseetzen. Die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen sind daher zwingend auch auf ausländische Pflegefachkräfte angewiesen. Nachdem hierfür in der Europäischen Union nur noch begrenzt Möglichkeiten bestehen, ist eine Ausweitung der Gewinnung ausländischer Pflegefachkräfte auf Drittstaaten eine zunehmende Notwendigkeit.  
Mit dem Modellvorhaben „Faire Anwerbung von Pflegefachkräften für Sachsen“ soll die Anwerbung dieser Pflegekräfte mit Hilfe der Bundesagentur für Arbeit/Zentrale Auslands- und Fachvermittlung finanziell unterstützt werden. Der Freistaat Sachsen übernimmt damit Verantwortung für verbesserte Rahmenbedingungen, um eine qualitätsgesicherte und ethisch hochwertige Anwerbung von Pflegekräften aus Drittstaaten durchzuführen. Neben einem transparenten und verlässlichen Verfahren für die teilnehmenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, ist der Schutz der Pflegekräfte ein wesentlicher Bestandteil des Modellvorhabens.
2. Die Umsetzung des Modell-Förderprogrammes „Faire Anwerbung von Pflegefachkräften für Sachsen“ erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie Heilberufe vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305) nach Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe E.

### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwerbung ausländischer Pflegefachkräfte mit Hilfe der Bundesagentur für Arbeit/Zentrale Auslands- und Fachvermittlung.

Diese Maßnahme soll Einrichtungen des Gesundheitswesens, die offene Stellen in Sachsen nicht besetzen können, dabei unterstützen, die benötigten Pflegefachkräfte im Ausland mit Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit unter den besonderen Bedingungen der Förderbekanntmachung zu gewinnen.

### III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Arbeitgeber in ihrer Eigenschaft als Träger von Einrichtungen, die einen Beitrag zur medizinischen oder pflegerischen Versorgung im Freistaat Sachsen erbringen. Darunter fallen alle Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag auf Grund der Vorschriften des Fünften, Sechsten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch. Zugleich muss die Beschäftigung von Pflegefachkräften erfolgen, um den jeweiligen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Im Pflegeversicherungsrecht gilt dies für die zugelassenen ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste im Sinne des § 71 Absatz 1 und 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie im stationären Bereich für die Dauerpflege-, Kurzzeitpflege- und Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

1. ein Nachweis, dass die Anwerbung über die Bundesagentur für Arbeit/Zentrale Auslands- und Fachvermittlung erfolgt,
2. ein Konzept zur Anwerbung für das eigene Unternehmen, welches die Ausgangssituation, die Bedarfslage und Zielsetzung der Anwerbung darstellt sowie einen Zeitplan des Vorhabens inklusive Integrationsmaßnahmen und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthält,
3. die Zusage an die Pflegefachkraft für eine unbefristete Beschäftigung in der eigenen Einrichtung des Antragstellers im Freistaat Sachsen. Eine Zuwendung für die Anwerbung von Pflegefachkräften zum Einsatz in Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland wird nicht gewährt.
4. Das Ausbildungs- und Herkunftsland der ausländischen Pflegefachkraft muss dabei mindestens 3 500 Kilometer von den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland entfernt liegen.

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Antragstellenden zu einer Evaluierung des Förderprogramms nach Ziffer VI Nummer 3. Die Zuwendung ist ausgeschlossen, sofern der antragsberechtigte Träger für dieselben anzuwerbenden Personen eine Förderung nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit zur Förderung von Vorhaben zur ethisch hochwertigen Gewinnung von Pflegefachkräften in weit entfernten Drittstaaten im Rahmen des Programms „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ vom 23. Juni 2021 erhält.

V.  
**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen, nach gesetzlichen Vorgaben in der Buchführung insgesamt erfassten Sachausgaben für die Personalbeschaffung (zum Beispiel für Bewerberauswahl, Sprachkurse im Ausland einschließlich Unterhaltszuschüssen, Anwerbungsmanagement, Reisekosten).
3. Je Zuwendungsempfänger ist die Zuwendung auf die Anwerbung von höchstens 40 Pflegefachkräften begrenzt.
4. Die Höhe der Zuwendung beträgt, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 6 000 Euro pro angeworbener Pflegefachkraft.
5. Der Zuschuss wird in folgenden zwei Teilbeträgen ausbezahlt:
  - a) bis zu 3 000 Euro je Pflegefachkraft bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend Ziffer IV. und
  - b) bis zu 3 000 Euro je Pflegefachkraft bei Beginn eines Sprachkurses GER B1 im Herkunftsland.Vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist die Verwendung des ersten Teilbetrages mittels Vorlage einer Belegliste nachzuweisen.
6. Bei Nichteinreise der Pflegefachkraft innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Visums sind 2 000 Euro zurückzahlen. Die Vorgaben der DAWI-De-minimis-Verordnung oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses sind zu berücksichtigen (siehe Anlage).

VI.  
**Verfahren**

1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sollen spätestens vier Wochen vor Beginn der konkreten Anwerbung bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Abteilung Bildung Pirnaische Straße 9 01069 Dresden [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de).
2. Der Vorhabensbeginn ist ab Antragsstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum der Anwerbung der ausländischen Pflegekraft, längstens bis zum 31. Dezember 2022.
3. Nach Teil 2 Buchstabe E, Ziffer IV Nummer 4 der RL Heilberufe ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Anwerbemaßnahme zu evaluieren. Diese Evaluation, die auch den aktuellen Stand der Integration der ausländischen Fachkraft in die Gesundheitseinrichtung umfasst, ist in Berichtsform mit dem Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Darüber hinaus ist der Bericht in aktualisierter Form zwei Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Referat Heilberuferecht und Kammeraufsicht Albertstraße 10 01097 Dresden zu übermitteln.
4. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe E (Modellvorhaben) der RL Heilberufe.

Dresden, den 11.November 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Michael Bockting  
Abteilungsleiter

**Anlage****Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:**

1. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) (DAWI-De-minimis-Verordnung)
2. Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

**Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:**

Diese Förderbekanntmachung für Ausgleichsleistungen erfüllt die Anforderungen der Beihilfavorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Die aufgrund dieser Förderbekanntmachung vorgesehenen Ausgleichsleistungen für Auslandsanwerbungen von Pflegefachkräften sind nach der DAWI-De-minimis-Verordnung beziehungsweise dem DAWI-Freistellungsbeschluss zulässige Beihilfen und zugleich von der Pflicht zur Anmeldung (Notifizierung) bei der Europäischen Kommission freigestellt.

Die DAWI-De-Minimis-Verordnung beziehungsweise der DAWI-Freistellungsbeschluss findet insbesondere Anwendung bei Ausgleichsleistungen für DAWI zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege sowie die Betreuung und die soziale Eingliederung schwacher Bevölkerungsgruppen ungeachtet der jeweiligen Höhe der Ausgleichsleistungen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c). Die Sozialdienstleistung muss wirtschaftlicher Natur sein, um zu den DAWI zu zählen. Die Ausgleichsleistung darf nur Nettokosten umfassen und darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten abzudecken.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderbekanntmachung gilt als Erklärung, dass Antragstellende die Anwendung der DAWI-De-Minimis-Verordnung beziehungsweise des DAWI-Freistellungsbeschlusses als Rechtsgrundlage anerkennen und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere, dass Antragstellende Träger von Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag auf Grund der Vorschriften des Fünften oder Elften Buches Sozialgesetzbuch sind und die geförderte Auslandsanwerbung für die Beschäftigung von Pflegefachkräften erfolgt, um den jeweiligen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Zudem gilt der Antrag als Zusicherung von Antragstellenden, dass der gewährte Ausgleich die Nettokosten nicht übersteigt, die nach Abzug von durch Entgeltvereinbarung finanzierten Kosten der Auslandsanwerbung verbleiben.

Antragstellende verpflichten sich darüber hinaus, dass im Fall der Gewährung einer Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei (Steuer-)Jahre ab Ende des Betrauungszeitraumes aufbewahrt werden.

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und**  
**Anlagenrechtsbescheinigung**  
**Gemarkung Zesching**  
**Vom 18. Oktober 2021**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz, Markt 11 in 01855 Sebnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: 32-0552/16/124) betrifft die vorhandenen Trinkwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Hohnstein (Gemarkung Zesching) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 7. Februar 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3222. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 18. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

**Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Nieschütz**

**Vom 15. Oktober 2021**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Gemeinde Diera-Zehren, Am Göhrischblick 1 in 01665 Diera-Zehren, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/16/116) betrifft den vorhandenen Regenwasserkanal DN 400 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Diera-Zehren (Gemarkung Nieschütz) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 7. Februar 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3222. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Leipzig, den 15. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Possendorf**

**Vom 15. Oktober 2021**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Gemeinde Bannewitz, Schulstraße 6 in 01728 Bannewitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/16/123) betrifft den vorhandenen Regenwasserkanal DN 400 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Bannewitz (Gemarkung Possendorf Fl.-Nr. 458/1, 473, 479) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 7. Februar 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3222. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Leipzig, den 15. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Cunnersdorf und Ottendorf**

**Vom 15. Oktober 2021**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in 01458 Ottendorf-Okrilla, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/16/119 und 120) betreffen die vorhandenen Regen- und Schmutzwasserkanäle einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Gemarkung Cunnersdorf Fl.-Nr. 263/41 und Gemarkung Ottendorf Fl.-Nr. 634/52) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 7. Februar 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3222. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 15. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Lausa, Rossendorf, Langebrück und Prohlis**

**Vom 15. Oktober 2021**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Landeshauptstadt Dresden, Stadtentwässerung Dresden, Scharfenberger Straße 139 in 01139 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0531.71/10/79, 80, 32-0531.71/13/397, 32-0552/16/115) betreffen die vorhandenen Regenwasserkanäle und Schmutzwasserkanäle einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Dresden (Gemarkung Prohlis Fl.-Nr. 208, 292, Gemarkung Langerück Fl.-Nr. 17/1, Gemarkung Rossendorf Fl.-Nr. 10/4, 14/3, Gemarkung Lausa) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 7. Februar 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3222. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 15. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung der 2. Planänderung für das Vorhaben  
„Neubau Hochwasserrückhaltebecken  
Oberbobritzsch an der Bobritzsch“  
– Auslegung des Änderungsbeschlusses –**

**Gz.: C46-0522/132/39**

**Vom 9. November 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Am Roten Turm 1, 09496 Marienberg den Plan für die 2. Änderung zum oben bezeichneten Vorhaben mit Änderungsbeschluss vom 4. Oktober 2021, Geschäftszeichen: C46-0522/132/39 gemäß § 68 Absatz 1 und 3, § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3, § 70 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 78 Absatz 1, § 79 Absatz 1 und 2 und § 83 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), sowie §§ 25 und 26 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, festgestellt.

I

Das Vorhaben umfasst die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Oberbobritzsch/Bobritzsch im Flussgebiet der Freiburger Mulde. Das Hochwasserrückhaltebecken mit seiner Sperrstelle etwa 0,40 km oberhalb der Ortslage Oberbobritzsch wird als gesteuertes Trockenbecken (grünes Becken) im Hauptschluss des Gewässers Bobritzsch mit einem Stauvolumen für Vollstau  $Z_v = 4,86$  Mio. m<sup>3</sup> geplant.

Folgende Bauwerke und Anlagenbestandteile gehören zu dem Hochwasserrückhaltebecken:

- Absperrbauwerk (Steinschüttdamm mit Asphaltinnendichtung, maximale Höhe circa 17 m, Kronenlänge 550 m) mit Durchlassbauwerk (Ökodurchlass, Betriebsauslässe, Tosbecken) sowie Hochwasserentlastungsanlage und Betriebsgebäude,
- Abgabepiegel zur Beckensteuerung,
- Wirtschaftswege einschließlich Zufahrt von der Staatsstraße S188,
- Stauraum. (Dieser erstreckt sich bei Vollstau auf einer Fläche von circa 94,7 ha und erfasst dabei circa 82 Grundstücke in den Gemarkungen Oberbobritzsch und Friedersdorf. Er wird im Westen und Osten durch die Ausläufer der Ortslagen Oberbobritzsch und Friedersdorf begrenzt. Im Süden verläuft er näherungsweise parallel zur Staatsstraße S 188 und im Norden wird er durch das Waldgebiet Jungfernholz und das in Richtung Kreisstraße K 7730 ansteigende Gelände begrenzt.)

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sind zudem im Wesentlichen nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- Verlegung einer vorhandenen Rohwasserleitung aus dem Kreuzungsbereich mit dem Absperrbauwerk sowie Neuverlegung eines LWL-Steuerkabels zwischen den Ortslagen Oberbobritzsch und Friedersdorf,
- Rückbau des ungenutzten Bahndammes im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens,
- Rückbau des vorhandenen Freibades in Oberbobritzsch und Schaffung einer Ersatzwasserfläche inklusive Frischwasserzuleitung aus dem Nordbach,
- abschnittsweise grundhafter Ausbau der Staatsstraße S 188 zwischen NK 5147 009 Stat. 0.804–NK 5146 011 Stat. 0.000 (bereits fertiggestellt),
- Wiederherstellung bestehender Wegebeziehungen (insbesondere für die Unterbrechung des Freihufenweges),
- verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen im Stauraum und in den Gemarkungen Oberbobritzsch, Niederbobritzsch, Naundorf, Frauenstein, Oberschaar, Kruppenhennersdorf, Langenstriegis, Friedebach, Ullersdorf, Weißenborn, Neuwerndorf, Friedersdorf, Höckendorf, Obercunnersdorf, Steinbach, Oberschmiedeberg sowie eine bereits zugelassene Ökokontomaßnahme in der Gemarkung Schönborn-Dreiwerden.

Die Zufahrt zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgt zum Teil über private Feld- und Waldwege zu den genannten Flurstücken.

Das Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch hat im Verbund mit dem parallel geplanten Hochwasserrückhaltebecken Mulda und dem Überleitungsstollen von der Freiburger Mulde in den Chemnitzbach in Verbindung mit örtlichen Maßnahmen eine überregionale Hochwasserschutzwirkung bis Döbeln.

Die Planung erstreckt sich auf folgende betroffene Gemarkungen:

- Landkreis Mittelsachsen
- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, Gemarkungen Oberbobritzsch, Niederbobritzsch und Naundorf,
  - Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein,
  - Gemeinde Halsbrücke, Gemarkungen Oberschaar und Kruppenhennersdorf,
  - Stadt Frankenberg/Sa., Gemarkung Langenstriegis,
  - Stadt Sayda, Gemarkungen Friedebach und Ullersdorf,
  - Gemeinde Weißenborn/Erzgeb., Gemarkung Weißenborn,
  - Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., Gemarkung Neuwerndorf,

- Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge
- Gemeinde Klingenberg, Gemarkungen Friedersdorf, Höckendorf und Obercunnersdorf,
- Erzgebirgskreis
- Stadt Jöhstadt, Gemarkungen Steinbach und Oberschmiedeberg.

Gegenstand der Planfeststellung sind Änderungen zum Vorhaben, im Wesentlichen durch den Wegfall der Massenentnahme, die Ausgliederung der Hochwasserschutzmaßnahme Buschmühle und die Änderung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Ergänzung der technischen Planung, die Vorlage eines Fachbeitrages zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, umfassende Aktualisierung der naturschutzfachlichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

## II

Der Planänderungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des geänderten Plans. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, von Naturschutz und Landschaftspflege, der Forstwirtschaft, des Arbeitsschutzes, des Bodens sowie zu Belangen Denkmalschutz/Archäologie, zu Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie zu sonstigen öffentlichen Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planänderungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch wasserrechtliche Entscheidungen sowie eine naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung und naturschutzrechtliche Befreiungen ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des geänderten Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planänderungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planänderungsbeschluss besitzt enteignungsrechtliche Vorwirkung und ist sofort vollziehbar.

## III

Eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, dem 8. Dezember 2021, bis einschließlich  
Dienstag, dem 21. Dezember 2021**

**in der Gemeindeverwaltung Bobritzsch-Hilbersdorf, Bauverwaltung (1. Etage), Hauptstraße 80, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf**

während der Dienststunden:

Montag: 7:00–12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,  
Mittwoch: 9:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,  
Freitag: 7:00–12:00 Uhr,

**in der Gemeindeverwaltung Klingenberg, Beratungsraum Hauptamt (2. OG), Schulweg 1, 01774 Klingenberg**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00–12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr,  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr,

**in der Stadtverwaltung Frauenstein, Bauamt (Zimmer 29/2), Markt 28, 09623 Frauenstein, Telefon: 037326/83814 oder E-Mail: bauverwaltung@frauenstein.com**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00–12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–17:30 Uhr,  
Mittwoch: 9:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr,  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr,

**in der Gemeindeverwaltung Halsbrücke, Zimmer 201, Am Ernst-Thälmann-Heim 1, 09633 Halsbrücke**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00–12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr,  
Mittwoch: 9:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr,

**in der Stadtverwaltung Frankenberg/Sa., im Bauamt, Zimmer 208, Markt 15, 09669 Frankenberg, Telefon: 037206/641310**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00–12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr,  
Mittwoch: 9:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr,  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr,

**in der Gemeindeverwaltung Weißenborn, im Sekretariat der Gemeindeverwaltung, Frauenteiner Straße 14, 09600 Weißenborn, Telefon: 03731/204121**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00–12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr,

**in der Stadtverwaltung Sayda, Zimmer 6, Am Markt 1, 09619 Sayda**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00–12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr,  
Mittwoch: 9:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr,  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr,

**in der Stadtverwaltung Jöhstadt, im Bauamt, Markt 185, 09477 Jöhstadt**

während der Dienststunden:

Montag	9:00–12:00 Uhr,
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr,
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr,
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–17:00 Uhr,
Freitag	9:00–12:00 Uhr,

**in der Gemeindeverwaltung Neuhausen, Ratssaal, Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb., Telefon 037361/1597-0**

während der Dienststunden:

Montag	9:00–12:00 Uhr,
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr,
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr,
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–15:00 Uhr,
Freitag	9:00–12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird in den genannten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei einer Einsichtnahme die jeweiligen Hygieneregeln der auslegenden Gemeinden zu beachten. Insbesondere ist der Zutritt in die Gemeinde- beziehungsweise Stadtverwaltung für an COVID-19 erkrankte Kontaktpersonen beziehungsweise Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Kurzatmigkeit, Durchfall, Fieber et cetera) nicht gestattet. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter sollte beachtet werden. In den Gemeinden Weißenborn und Neuhausen sowie den Städten Frauenstein und Frankenberg wird zur Gewährleistung des Infektionsschutzes um telefonische Terminvereinbarung unter den oben genannten Rufnummern oder E-Mail-Adressen gebeten.

Der Beschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Bekanntmachung einschließlich des Planänderungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen ist während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung) unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

IV  
**Rechtsbehelfsbelehrung  
des Planänderungsbeschlusses**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim

Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 9. November 2021

Landesdirektion Sachsen  
Regina Kraushaar  
Präsidentin

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen

Vom 10. November 2021

## Hinweis:

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Änderung der Regelungen zur Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten. Die Festlegung der Restriktionszonen und die übrigen Anordnungen werden nicht geändert. Eingelegt werden zudem eine neue Karte und ein neues Merkblatt.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

## Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- Es wird eine **Restriktionszone im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:  
Das Gebiet um die im Freistaat Sachsen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als **Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)** festgelegt. Das gefährdete Gebiet umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden in den Landkreisen Görlitz und Bautzen und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:

### a) im Landkreis Görlitz:

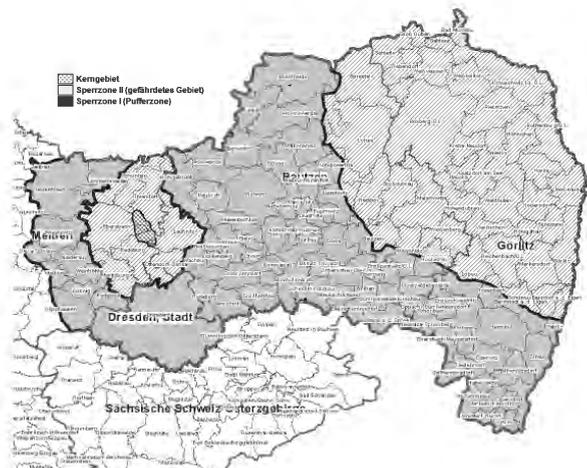
- Gemeinde Boxberg/O.L.,
- Gemeinde Gablenz,
- Gemeinde Groß Düben,
- Gemeinde Hähnichen,
- Gemeinde Hohendubrau,
- Gemeinde Horka,
- Gemeinde Kodersdorf,
- Gemeinde Königshain,
- Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.,
- Gemeinde Kreba-Neudorf,
- Gemeinde Markersdorf,
- Gemeinde Mücka,
- Gemeinde Neißeaue,
- Gemeinde Quitzdorf am See,
- Gemeinde Rietschen,
- Gemeinde Rosenbach nördlich der S 129,
- Gemeinde Schleife,
- Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen nördlich der S 129,
- Gemeinde Schöpstal,
- Gemeinde Stadt Bad Muskau,
- Gemeinde Stadt Bernstadt a. d. Eigen nördlich der S 129,
- Gemeinde Stadt Görlitz,
- Gemeinde Stadt Löbau nördlich der B 6 von der Kreisgrenze Bautzen bis zum Abzweig der S 129, auf der S 129 bis Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Niesky,

- Gemeinde Stadt Ostritz nördlich der S 129 und K 8616,
- Gemeinde Stadt Reichenbach/O.L.,
- Gemeinde Stadt Rothenburg/O.L.,
- Gemeinde Stadt Weißwasser/O.L.,
- Gemeinde Trebendorf,
- Gemeinde Vierkirchen,
- Gemeinde Waldhufen,
- Gemeinde Weißkeißel.

### b) im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Großdubrau,
- Gemeinde Hochkirch nördlich der B 6,
- Gemeinde Königswartha östlich der B 96,
- Gemeinde Kubschütz nördlich der B 6,
- Gemeinde Lohsa östlich der B 96,
- Gemeinde Malschwitz,
- Gemeinde Neschwitz östlich der B 96,
- Gemeinde Radibor östlich der B 96,
- Gemeinde Spreetal östlich der B 97,
- Gemeinde Stadt Bautzen östlich des Verlaufs der B 96 bis Abzweig S 156 und nördlich des Verlaufs S 156 bis Abzweig B 6 und nördlich des Verlaufs der B 6 bis zur östlichen Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Hoyerswerda südlich des Verlaufs der B 97 bis Abzweig B 96 und östlich des Verlaufs der B 96 bis zur südlichen Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Weißenberg,
- Gemeinde Stadt Wittichenau östlich der B 96.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

2. **Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

- a) Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
- b) Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 2 Buchstaben d bis f abgegolten.  
Ist die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht hinreichend sichergestellt, kann die Landesdirektion Sachsen die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.
- c) Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus ist verboten.  
Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungs- ort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) liegt.  
Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach Maßgabe des Artikel 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen genehmigen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind **innerhalb** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).  
Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach Maßgabe des Artikel 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen **aus** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterzogen wurden.
- d) Hinsichtlich der Anzeigepflicht, Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fas-

sung<sup>2</sup>. Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 7 geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.

- e) Jagdausübungsberechtigte, die auf die Aneignung des Wildbrets von **gesund erlegten Wildschweinen** verzichten, haben den Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich beseitigen zu lassen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup> ist hiervon bereits umfasst.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup> Die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung beträgt **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gem. Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup> ist hiervon bereits umfasst.
- g) Aufgrund der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt koordiniert wird, wird angeordnet:
- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- h) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Hinsichtlich des Umgangs mit verendet aufgefundenen Wildschweinen, konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>. Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 3 geregelte Aufwandsentschädigung.
- i) Die Landesdirektion Sachsen kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen („Entnahme“) anordnen, die sich in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) befinden. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet.
- j) Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie

<sup>2</sup> Der vollständige Link für die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung, wird unter Hinweise am Ende dieser Allgemeinverfügung wiedergegeben.

mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagd ausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

**3. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:**

- a) In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
- b) Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) außerhalb dieser Zone ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
- c) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
- d) Das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen (Zuchtmaterial) von Schweinen die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, aus der Sperrzone II ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.

**4. Anordnungen an die Allgemeinheit:**

- a) Hinsichtlich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bestehen zurzeit keine Einschränkungen. Erforderlichenfalls wird durch die Landesdirektion Sachsen im Einzelfall beziehungsweise per Allgemeinverfügung über die Anordnung von Auflagen oder Beschränkungen entschieden.
- b) Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (**Leinenzwang**).
- c) Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- d) Die Errichtung von Absperrungen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80

Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gilt.

6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Landkreisen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 13. Juli 2021, Az.: 25-5133/125/33, in der Fassung vom 8. September 2021 wird aufgehoben.

**Hinweis:**

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 näher bezeichneten Voraussetzungen kann das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine, Schweinefleisch und Erzeugnissen
- des Verbringens von Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 10. November 2021

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

**Anlage:**

## **Merkblatt: „Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)“**

**Hinweise zur Veröffentlichung:**

- Kartografische Darstellung des Gebietes – vollständiger Link: <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=cf220760-ecb5-4876-8ede-1665a4adf472>
- Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66 – vollständiger Link: [http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art\\_param=810](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art_param=810)
- Risikoeinschätzung des FLI – vollständiger Link: [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung\\_ASP\\_2021-04-19-bf.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung_ASP_2021-04-19-bf.pdf)
- Internetseite der Landesdirektion Sachsen für Bekanntmachungen – vollständiger Link: <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

**Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)**

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone II folgen aus den der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Artikel 9 ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

**I. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:**

1. Schweinehalter in der Sperrzone II haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
  - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
  - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
  - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
  - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Freiland- und Auslaufhaltungen sind verboten.

4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb in der Sperrzone II nicht verbracht werden. Dies umfasst auch das unmittelbare Verbringen in eine Schlachtstätte außerhalb der Sperrzone. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
6. Frisches Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse sowie tierische Neben- und Folgeprodukte von Schweinen dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen) von Schweinen die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

**Hinweise:**

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können zum Beispiel der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf)

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00016548/ASP\\_Bilder\\_Hausschwein-K.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf)

**II. Vorgaben für die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

1. Die Jagd auf **Wild, auch auf Schwarzwild**, darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
  - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern

(Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.

2. Die **verstärkte Bejagung** von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte sich das erlegte Wildschwein **aneignet**, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro** gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
3. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II und – für verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnisse – aus der Sperrzone hinaus, genehmigen.  
Nicht verboten ist das Verbringen erlegter Wildschweine vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammel- punkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II liegt.
4. Die **Fallwildsuche** in der Sperrzone II wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes beim Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.  
Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
6. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche ver-

wendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung Landratsamts zu reinigen und zu desinfizieren.

7. Lebende Wildschweine, erlegte Wildschweine, Fleisch, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Sperrzone II dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Auch das Verbringen innerhalb der Sperrzone II ist verboten.
8. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu reinigen und zu desinfizieren.

#### Hinweis:

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 näher bezeichneten Voraussetzungen können die jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine;
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen;
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen;
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten von Schweinen;
- des Verbringens von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Wildschweinen;

#### III. Vorgaben für die Allgemeinheit:

1. Für Hunde besteht Leinenzwang.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
3. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen der zuständigen Landratsämter.

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen

Vom 10. November 2021

## Hinweis:

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Änderung der Regelungen zur Aufwandsentschädigung. Die Festlegung der Restriktionszonen und die übrigen Anordnungen werden nicht geändert. Eingefügt werden zudem eine neue Karte und ein neues Merkblatt.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

## Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

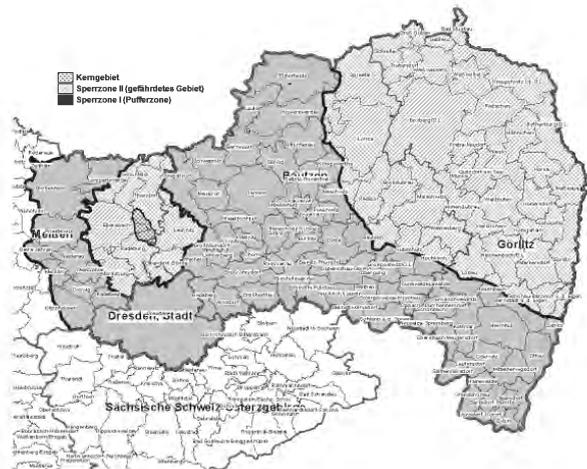
Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

### 1. Es wird eine weitere **Restriktionszone im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Das Gebiet um die im Landkreis Meißen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als **Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)** festgelegt. Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden in den Landkreisen Meißen, Bautzen und der Landeshauptstadt Dresden und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:

- a) **im Landkreis Bautzen:**
  - Gemeinde Laußnitz,
  - Gemeinde Ottendorf-Okrilla,
  - Gemeinde Stadt Königsbrück mit dem Ortsteil Röhrsdorf.
- b) **in der Landeshauptstadt Dresden die Stadtteile:**
  - Gomlitz,
  - Lausa/Friedersdorf,
  - Marsdorf,
  - Weixdorf
- c) **im Landkreis Meißen:**
  - Gemeinde Ebersbach,
  - Gemeinde Lampertswalde mit den Ortsteilen Lampertswalde, Mühlbach, Quersa, Schönborn,
  - Gemeinde Moritzburg,
  - Gemeinde Schönfeld,
  - Gemeinde Stadt Coswig nördlich der S 80 und östlich der S 81,
  - Gemeinde Stadt Radeburg,
  - Gemeinde Thiendorf,
  - Gemeinde Weinböhla östlich der S 81.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes.<sup>1</sup>

### 2. **Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

- a) Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
- b) Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 2 Buchstaben d bis f abgegolten. Ist die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht hinreichend sichergestellt, kann die Landesdirektion Sachsen die Bejagung durch andere Personen

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

- c) Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus ist verboten.

Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungs-ort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) liegt.

Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach Maßgabe des Artikels 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen genehmigen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind **innerhalb** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach Maßgabe des Artikels 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen **aus** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterzogen wurden.

- d) Hinsichtlich der Anzeigepflicht, Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die **Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020** zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>. Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 7 geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- e) Jagdausübungsberechtigte, die auf die Aneignung des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen verzichten, haben den Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich beseitigen zu lassen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>, ist hiervon bereits umfasst.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit krank erlegten Wildschweinen, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup> Die Aufwandsent-

schädigung für die Jagdausübungsberechtigten für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung beträgt 150,00 Euro je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>, ist hiervon bereits umfasst.

- g) Aufgrund der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt koordiniert wird, wird angeordnet:

(i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.

(ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.

- h) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Hinsichtlich des Umgangs mit verendet aufgefundene Wildschweinen, konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>. Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 3 geregelte Aufwandsentschädigung.

- i) Die Landesdirektion Sachsen kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen („Entnahme“) anordnen, die sich in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) befinden. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet.

- j) Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

### 3. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:

- a) In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
- b) Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) außerhalb dieser Zone ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.

- c) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.

<sup>2</sup> Der vollständige Link für die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung, wird unter Hinweise am Ende dieser Allgemeinverfügung wiedergegeben.

- d) Das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen (Zuchtmaterial) von Schweinen die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, aus der Sperrzone II ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
4. Anordnungen an die Allgemeinheit:
- a) Hinsichtlich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bestehen zurzeit keine Einschränkungen. Erforderlichenfalls wird durch die Landesdirektion Sachsen im Einzelfall beziehungsweise per Allgemeinverfügung über die Anordnung von Auflagen oder Beschränkungen entschieden.
- b) Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (**Leinenzwang**).
- c) Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- d) Die Errichtung von Absperrungen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Landkreisen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen „Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen“, vom 15. Oktober 2021, in der korrigierten Fassung vom 2. November 2021, Az.: 25-5133/125/143, wird aufgehoben.

#### Hinweise:

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 näher bezeichneten Voraussetzungen kann das örtlich zuständige Landratsamt/ die Landeshauptstadt Dresden Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine, Schweinefleisch und Erzeugnissen
- des Verbringens von Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/](http://www.lids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.

Dresden, den 10. November 2021

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

## Anlage:

## Merkblatt: „Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)“

### Hinweise zur Veröffentlichung:

- Kartografische Darstellung des Gebietes – vollständiger Link: <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=cf220760-ecb5-4876-8ede-1665a4adf472>
- Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66 – vollständiger Link: [http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art\\_param=810](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art_param=810)
- Risikoeinschätzung des FLI – vollständiger Link: [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung\\_ASP\\_2021-04-19-bf.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung_ASP_2021-04-19-bf.pdf)
- Internetseite der Landesdirektion Sachsen für Bekanntmachungen – vollständiger Link: <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

### Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone II folgen aus den der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Artikel 9 ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

#### I. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:

1. Schweinehalter in der Sperrzone II haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
  - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
  - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
  - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
  - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Freiland- und Auslaufhaltungen sind verboten.

4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb in der Sperrzone II nicht verbracht werden. Dies umfasst auch das unmittelbare Verbringen in eine Schlachtstätte außerhalb der Sperrzone. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
6. Frisches Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse sowie tierische Neben- und Folgeprodukte von Schweinen dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen) von Schweinen die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

#### Hinweise:

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können zum Beispiel der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf)

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00016548/ASP\\_Bilder\\_Hausschwein-K.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf)

#### II. Vorgaben für die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

1. Die Jagd auf **Wild, auch auf Schwarzwild**, darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
  - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktagen** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern

(Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.

2. Die **verstärkte Bejagung** von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte sich das erlegte Wildschwein **aneignet**, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro** gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
3. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II und – für verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnisse – aus der Sperrzone hinaus, genehmigen.  
Nicht verboten ist das Verbringen erlegter Wildschweine vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammel- punkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II liegt.
4. Die **Fallwildsuche** in der Sperrzone II wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes beim Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.  
Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
6. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche ver-

wendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung Landratsamts zu reinigen und zu desinfizieren.

7. Lebende Wildschweine, erlegte Wildschweine, Fleisch, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Sperrzone II dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Auch das Verbringen innerhalb der Sperrzone II ist verboten.
8. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu reinigen und zu desinfizieren.

#### Hinweis:

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 näher bezeichneten Voraussetzungen können die jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine;
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen;
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen;
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten von Schweinen;
- des Verbringens von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Wildschweinen;

#### III. Vorgaben für die Allgemeinheit:

1. Für Hunde besteht Leinenzwang.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
3. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen der zuständigen Landratsämter.

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen

**Vom 10. November 2021**

## Hinweis:

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Änderung der Regelungen zur Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten. Die Festlegung der Restriktionszonen und die übrigen Anordnungen werden nicht geändert. Eingelegt werden zudem eine neue Karte und ein neues Merkblatt.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird eine **Restriktionszone im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:  
Als **Sperrzone I (Pufferzone)** werden die Gebiete/Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

#### a) im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Arnsdorf,
- Gemeinde Burkau,
- Gemeinde Crostwitz,
- Gemeinde Cunewalde,
- Gemeinde Demitz-Thumitz,
- Gemeinde Doberschau-Gaußig,
- Gemeinde Elsterheide,
- Gemeinde Frankenthal,
- Gemeinde Göda,
- Gemeinde Großharthau,
- Gemeinde Großnaundorf,
- Gemeinde Großpostwitz/O.L.,
- Gemeinde Haselbachtal,
- Gemeinde Hochkirch, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Königswartha, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Kubschütz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Lichtenberg,
- Gemeinde Lohsa, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Nebelschütz,
- Gemeinde Neschwitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Neukirch,
- Gemeinde Neukirch/Lausitz,
- Gemeinde Obergurig,
- Gemeinde Ohorn,
- Gemeinde Oßling,
- Gemeinde Panschwitz-Kuckau,
- Gemeinde Puschwitz,

- Gemeinde Räckelwitz,
- Gemeinde Radibor, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Rabitz-Rosenthal,
- Gemeinde Rammenau,
- Gemeinde Schmölln-Putzkau,
- Gemeinde Schwepnitz,
- Gemeinde Sohland a. d. Spree,
- Gemeinde Spreetal, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Stadt Bautzen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Stadt Bernsdorf,
- Gemeinde Stadt Bischofswerda,
- Gemeinde Stadt Elstra,
- Gemeinde Stadt Großröhrsdorf,
- Gemeinde Stadt Hoyerswerda, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Stadt Kamenz,
- Gemeinde Stadt Königsbrück, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Stadt Lauta,
- Gemeinde Stadt Pulsnitz,
- Gemeinde Stadt Radeberg,
- Gemeinde Stadt Schirgiswalde-Kirschau,
- Gemeinde Stadt Wilthen,
- Gemeinde Stadt Wittichenau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Steina,
- Gemeinde Steinigtwolmsdorf,
- Gemeinde Wachau.

#### b) in der Landeshauptstadt Dresden:

- Das Stadtgebiet, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

#### c) im Landkreis Görlitz:

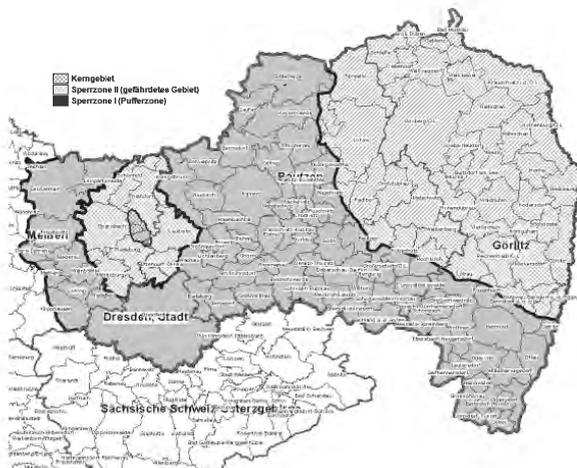
- Gemeinde Beiersdorf,
- Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz,
- Gemeinde Dürrhennersdorf,
- Gemeinde Großschönau,
- Gemeinde Großschweidnitz,
- Gemeinde Hainewalde,
- Gemeinde Kurort Jonsdorf,
- Gemeinde Kottmar,
- Gemeinde Lawalde,
- Gemeinde Leutersdorf,
- Gemeinde Mittelherwigsdorf,
- Gemeinde Oderwitz,
- Gemeinde Olbersdorf,
- Gemeinde Oppach,
- Gemeinde Oybin,
- Gemeinde Rosenbach, sofern nicht Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Schönbach,

- Gemeinde Stadt Bernstadt a. d. Eigen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Stadt Ebersbach-Neugersdorf,
- Gemeinde Stadt Herrnhut,
- Gemeinde Stadt Löbau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Stadt Neusalza-Spremberg,
- Gemeinde Stadt Ostritz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Stadt Seiffhennersdorf,
- Gemeinde Stadt Zittau.

**d) im Landkreis Meißen:**

- Gemeinde Diera-Zehren östlich der Elbe,
- Gemeinde Klipphausen östlich der S 177,
- Gemeinde Lampertswalde, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Niederau,
- Gemeinde Priestewitz,
- Gemeinde Stadt Coswig, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet),
- Gemeinde Stadt Großenhain,
- Gemeinde Stadt Meißen im Norden östlich der Elbe bis zur Bahnlinie, im Süden östlich der S 177,
- Gemeinde Stadt Radebeul,
- Gemeinde Weinböhla, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

Die Sperrzone I (Pufferzone) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Kartografische Darstellung des Gebietes.<sup>1</sup>

**2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

- a) Die Jagd auf alle Arten von Wild ist in der Sperrzone I (Pufferzone) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt beziehungsweise der Landeshauptstadt Dresden unter Verwendung des vom Landratsamt/von der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt/die Landeshauptstadt

Dresden kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.

- b) Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) angeordnet. Die Jagd ausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 2 Buchstaben c, e, f und h abgegolten.

Ist die verstärkte Bejagung durch den Jagd ausübungsberechtigten in seinem Revier nicht hinreichend sichergestellt, kann die Landesdirektion Sachsen die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagd ausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

- c) Hinsichtlich der Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagd ausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>. Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagd ausübungsberechtigten.

- d) Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist verboten. Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungs-ort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt/von der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Kadaversammel- oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone I (Pufferzone) liegt.

Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe des Artikels 49 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind **innerhalb** und aus der Sperrzone I (Pufferzone) in das sonstige Inland genehmigen.

Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe des Artikels 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen **innerhalb** und **aus** der Sperrzone I (Pufferzone) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterzogen wurden.

- e) Jagd ausübungsberechtigte, die auf die Aneignung des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen

<sup>2</sup> Der vollständige Link für die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagd ausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung, wird unter Hinweise am Ende dieser Allgemeinverfügung wiedergegeben.

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

- verzichten**, haben den Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes/der Landeshauptstadt Dresden über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich beseitigen zu lassen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>, ist hiervon bereits umfasst.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup> Die Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung beträgt **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup> ist hiervon bereits umfasst.
- g) Aufgrund der in der Sperrzone I (Pufferzone) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden koordiniert wird, wird angeordnet:
- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- h) Hinsichtlich des Umgangs mit **verendet aufgefundenen Wildschweinen** (Fall- und Unfallwild), konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup> Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- i. Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
3. **Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**
- a) Halter von Schweinen haben dem örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- b) Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- c) Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- d) Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.
- f) Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
- g) Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.
- h) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden.
- i) Schweine, die in einem in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegenen Betrieb gehalten werden, dürfen
- aus dieser Zone **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** genehmigungsfrei verbracht werden,
  - aus dieser Zone in das Ausland nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes/der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbracht werden.
4. **Anordnungen an die Allgemeinheit in der Sperrzone I (Pufferzone):**
- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes/der Landeshauptstadt Dresden durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
- b) Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- c) Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig,  
Braustraße 2, 04107 Leipzig,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz,  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz  
eingesehen werden.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Oktober 2021 „Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen“, Az.: 25-5133/125/31, wird aufgehoben.

**Hinweise:**

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 näher bezeichneten Voraussetzungen kann das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden Ausnahmen genehmigen bezüglich

- des Verbringens lebender Schweine,

- des Verbringens von Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 10. November 2021

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter

## Anlage:

**Merkblatt: „Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)“****Hinweise zur Veröffentlichung:**

- Kartografische Darstellung des Gebietes – vollständiger Link: <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=cf220760-ecb5-4876-8ede-1665a4adf472>
- Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66 – vollständiger Link: [http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art\\_param=810](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art_param=810)
- Risikoeinschätzung des FLI – vollständiger Link: [https://www.openagrар.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrар\\_derivate\\_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung\\_ASP\\_2021-04-19-bf.pdf](https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrар_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung_ASP_2021-04-19-bf.pdf)
- Internetseite der Landesdirektion Sachsen für Bekanntmachungen – vollständiger Link: <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

**Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)**

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone I (Pufferzone) ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Artikel 9ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

**I. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

1. Halter von Schweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) haben dem zuständigen Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzeigen.
2. In der Sperrzone I (Pufferzone) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen erlaubt (beachte jedoch Ziffern 3 und 4).
3. In der Sperrzone I (Pufferzone) gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
4. Halter von Schweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
5. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes virologisch und gegebenenfalls serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
6. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

7. Der Halter eines Hundes, der auf dem Betriebsgelände eines schweinehaltenden Betriebes gehalten wird, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
8. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betrieblichen Wege.
9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden
10. Schweine, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen
  - aus dieser Zone **innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland **genehmigungsfrei** verbracht werden,
  - aus dieser Zone **in das Ausland nur mit Genehmigung** des örtlich zuständigen Landratsamtes nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbracht werden.
11. Das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Schweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone), ist ohne Einschränkungen gestattet.

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können zum Beispiel der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden: [https://www.openagrар.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrар\\_derivate\\_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf](https://www.openagrар.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrар_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf)

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung: [https://www.openagrар.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrар\\_derivate\\_00016548/ASP\\_Bilder\\_Hausschwein-K.pdf](https://www.openagrар.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrар_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf)

**II. Vorgaben für die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

1. Die Jagd auf **Wild (einschließlich Schwarzwild)** darf wie folgt stattfinden:
  - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt beziehungsweise der Landeshauptstadt Dresden unter Verwendung des jeweils zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
  - Die Einzeljagd, gemeinschaftliches Jagen ohne Jagdhunde- und Treibereinsatz (Gemeinschaftsansätze), die Fangjagd sowie Nachsuchearbeit mit Jagdhunden sind erlaubt.

2. Lebende Wildschweine dürfen nicht aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden.
3. Für jedes **erlegte** Wildschwein gilt:
- Es ist unverzüglich unter Angabe des Erlegungsortes beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.
  - Es ist unverzüglich nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu kennzeichnen.
  - Es sind nach Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und ein vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt vorgegebener Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt übergeben. Der Begleitschein soll die Koordinaten des Erlegungsortes enthalten.
  - Die verstärkte Bejagung von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagd ausübungs-berechtigte sich das erlegte Wildschwein aneignet, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro** gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
  - Aufbruch und Schwarte sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen.
4. **Erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse**, die Wildschweinefleisch von in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht innerhalb oder aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden. Mögliche Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone I oder innerhalb Deutschlands sind beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des zuständigen Landratsamtes zu beantragen. Die jeweiligen Voraussetzungen ergeben sich aus den Artikeln 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Bei dem in Artikeln 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vorgegebenen Erreger-Identifizierungstest handelt es sich um die Untersuchung der vom Jagd ausübungs berechtigten eingesandten Probe des erlegten Wildschweines durch die Landesuntersuchungsanstalt. Die Untersuchung ist kostenfrei. Das örtlich zuständige Landratsamt wird über das Ergebnis der Untersuchung informiert und entscheidet dann über den vom Jagd ausübungs berechtigten gestellten Antrag.
5. **Für jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) gilt:**
- Es ist unverzüglich unter Angabe des Fund- beziehungsweise Erlegungsortes beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.
- Die Jagd ausübungs berechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
  - Für Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
6. Die **Fallwildsuche** in der Sperrzone I (Pufferzone) wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt der örtlich zuständigen Behörde. Die Jagd ausübungs berechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom örtlich zuständigen Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagd ausübungs berechtigten. Werden bei der Fallwildsuche von der örtlich zuständigen Behörde benannte Personen eingesetzt, haben die Jagd ausübungs berechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
7. Jagd ausübungs berechtigten haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
- III. Vorgaben für die Allgemeinheit:**
1. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
  2. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
  3. Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.
- Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen der zuständigen Landratsämter.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen**

**Gz.: 20-2217/132/8**

**Vom 8. November 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Oktober 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 17. September 2021 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen genehmigt.

Die 4. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 8. November 2021

Landesdirektion Sachsen  
Roth  
Referatsleiter

# Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen

**Vom 23. September 2021**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 10. Juni 2011 (SächsABl. S. 1168) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.09.2020 (SächsABl. S. 1290) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen in ihrer Sitzung am 17.09.2021 folgende 4. Änderung der Verbandssatzung:

## Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

(2) Ortsübliche Bekanntgaben von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen durch elektronische Veröffentlichung auf folgender Internetseite: <http://wad-gmbh.de/AZV/Bekanntgaben>. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe zu vermerken.

(3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Sind sonstige öffentliche Bekanntmachungen, Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder einer Satzung, können sie dadurch bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.“

(2) § 15 erhält die Überschrift:

### „§ 15 Zusammenarbeit“.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 23. September 2021

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen  
Röthig  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachungshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3, § 56 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über

kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Landesamtes**  
**für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**  
**zur Anhörung der Betroffenen über die Gewährung des Zugangs**  
**zu personenbezogenen Geodaten nach § 8 Absatz 5**  
**des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes**  
**und Umweltinformationen nach § 6 Absatz 1a**  
**des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes**  
**zur Gebietskulisse**  
**der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO**  
**Vom 12. November 2021**

I.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist geodatenhaltende Stelle im Sinne von § 3 Absatz 2 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes sowie informationspflichtige Stelle nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes. Um den öffentlichen Zugang zu Geodaten und Umweltinformationen zu gewähren, erfasst und verwaltet das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Geodaten und Umweltinformationen und unterrichtet die Öffentlichkeit.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beabsichtigt, die Karte (Anlage) zur Gebietskulisse der Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 2. September 2021 (SächsGVBl. S. 870) mit den dortigen Sachinformationen der Öffentlichkeit im Internet frei zugänglich zu machen und die zugrunde liegenden Geodaten in web-basierte Geoinformationssysteme des Freistaates Sachsen (zum Beispiel Sachsenatlas, iDA) einzuspeisen sowie als Download bereitzustellen.

Sachinformationen sind die Gebiete, in denen Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) erhalten können, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich um landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 (ABl. L 273 vom 24. September 1986 S. 0001-0103) betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland). Ausgenommen von diesen Gebieten sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Natura-2000-Gebiete und perspektivisch Nationale Naturmonumente.

Die Sachinformationen in der Karte werden mit Hilfe von Hoch- und Rechtswerten erfasst, die eine flurstücksgenaue Bestimmung der Grundstücke durch Überlagerung mit anderen Informationen ermöglichen.

Vor der Entscheidung über die Gewährung des öffentlichen Zugangs der Karte sind die Betroffenen anzuhören. Hierzu wählt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes von Einzelanhörungen die Möglichkeit der Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung.

II.

Die Photovoltaik ist neben der Windenergie eine der Schlüsseltechnologien für die Umsetzung der Energiewende in Sachsen. Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Sachsen erhöht werden, vorliegend durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen (Freiflächenanlagen) in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Das dient der Verwirklichung der Klimaschutzziele.

Die Sächsische Staatsregierung hat hierzu die Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 2. September 2021 erlassen. Mit dieser Verordnung verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Sachsen deutlich, um das solare Einstrahlungspotenzial auszunutzen.

Mit Unterstützung der Karte (Anlage) zur Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten soll der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Sachsen befördert und vorangebracht werden. Bei Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können damit auch Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten abgegeben werden. Diese bekommen damit die Chance auf Erhalt einer EEG-Förderung.

III.  
**Rechtsgrundlagen**

Für das Zugänglichmachen von Geodaten und Umweltinformationen gegenüber der Öffentlichkeit sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend

- das Sächsische Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- das Sächsische Geodateninfrastrukturgesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).

IV.  
**Art der Daten, die veröffentlicht werden sollen**

Es handelt sich bei den in der Karte aufgeführten Daten um flächenmäßige Darstellungen von benachteiligten Gebieten, auf denen Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen eine EEG-Förderung erhalten können, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Daten sind Umweltinformationen sowie Geodaten, weil damit zumindest mittelbare Auswirkungen auf den Boden und die Landschaft wahrscheinlich sind.

V.  
**Zweck der Veröffentlichung**

Der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Die Öffnung der EEG 2021-Flächenkulisse befördert die Energiewende zu den erneuerbaren Energien.

VI.  
**Einwendungsfrist**

Jede und jeder, deren und dessen Rechte durch die Entscheidung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Bereich von personenbezogenen Schutzbelangen betroffen sein können, kann innerhalb von sechs Wochen (keine Ausschlussfrist) nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen beim

Sächsischen Landesamt  
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,  
Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden

erheben. Die Einwendungen sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzureichen.

Sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen, die der Veröffentlichung entgegenstehen, kann das Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Geodaten und Umweltinformationen veröffentlichen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

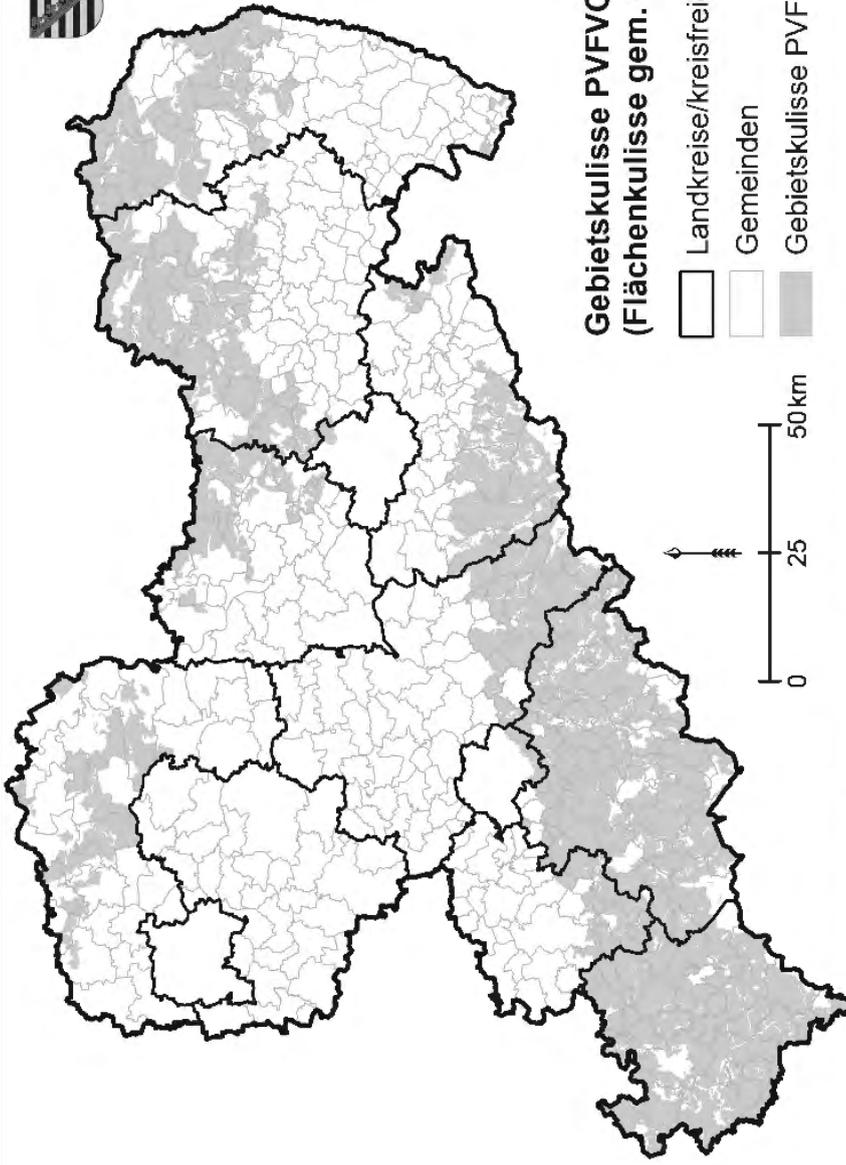
VII.  
**Internet:**

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite [www.lfulg.sachsen.de/veroeffentlichungen-ausstellungen-13416.html](http://www.lfulg.sachsen.de/veroeffentlichungen-ausstellungen-13416.html) bekannt gemacht.

Dresden, den 21. November 2021

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Norbert Eichkorn  
Präsident

Anlage  
Gebietskulisse PVFVO



**Gebietskulisse PVFVO  
(Flächenkulisse gem. § 1 PVFVO)\***

- Landkreise/kreisfreie Städte
- Gemeinden
- Gebietskulisse PVFVO

Datenquellen: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (Gemeinden: Stand: 2020; Landkreise/kreisfreie Städte: Stand 2021)

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft (Fachkulisse benachteiligte Gebiete: Stand 1997/2004)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete: Stand 2021)

Kartenerstellung: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Juli 2021

\*Die Gebietskulisse PVFVO setzt sich zusammen aus:

- benachteiligten Gebiete gem. § 3 Nr. 7 EEG 2021, d.h. Gebiete i.S.d. Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24. September 1986, S. 1), i.d.F. der Entscheidung der Kommission 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1).
- abzüglich des Nationalparks, der Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete).

Ausgeschlossen sind auch Gebiete im Nationalen Naturmonument, sobald dieses ausgewiesen wird („Grünes Band“ im Vogtland, derzeit in Planung).

Die Darstellung der Fachkulisse der benachteiligten Gebiete erfolgte 1997 noch ohne GIS-System. Deshalb kann es in Einzelfällen hinsichtlich der Zuordnung konkreter Flächen insbesondere an den Grenzverläufen der Gebietskulisse PVFVO zu Unschärfen kommen, die einzelfallbezogen zu klären sind. Trotz höchster Sorgfalt bei Erstellung dieser Karte kann daher für deren Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zuordnung einer konkreten Fläche zur Gebietskulisse der PVFVO jeweils die aktuelle Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich ist (Planungs- und Genehmigungsverfahren). Daher ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die in Betracht gezogene Fläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden ist. Außerdem ist deren administrative Zuordnung sowie die räumliche Lage zu naturschutzfachlichen Ausschlussgebieten zu prüfen.

# **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Bockelwitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vom 12. November 2021**

Die Erdbau- und Sandgrubenbetriebe H. Oberbremer GmbH & Co. KG, Rilkestraße 29–33 in 32257 Bünde hat am 8. Oktober 2021 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Kiessandtagebau Bockelwitz“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 24. Juli 1997 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt. Die beantragte Änderung bezieht sich auf die zeitliche Verlängerung der Kiessandgewinnung im planfestgestellten Geltungsbereich.

Da im bisherigen Planfeststellungszeitraum die Nachfrage an Kiesen und Kiessanden am Standort stets rückläufig war und die Kieslagerstätte erst zu circa 30 Prozent ausgeküstet ist, soll der Rahmenbetriebsplan um weitere 40 Jahre bis zum 31. Dezember 2062 verlängert werden. Gegenstand der Planänderung ist eine reine zeitliche Verlängerung der Kiessandgewinnung und -aufbereitung einschließlich der Wiedernutzbarmachung. Im beantragten Geltungszeitraum sollen die bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Tätigkeiten unverändert fortgeführt werden. Der Abbau erfolgt ausschließlich im Trockenschnitt.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag des Unternehmers auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Überprüfung der UVP-Pflicht für die Verlängerung des bereits planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes vom 8. Oktober 2021
- Vorhabenbeschreibung zur geplanten Verlängerung des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Juli 1997 Kiessandtagebau Bockelwitz vom 13. September 2021

- Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes vom 13. September 2021
- Schreiben vom 9. November 2021 (Mail) zur ergänzenden Sachverhaltsklärung

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zu prüfen war, ob die geplante zeitliche Verlängerung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die Verlängerung der Laufzeit des Kiessandtagebau Bockelwitz wird die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens nicht geändert.

Da sich das geplante Vorhaben innerhalb des bereits mit Planfeststellungsbeschluss von 1997 genehmigten Rahmens bewegt, sind durch die geplante Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Vom planfestgestellten Vorhaben sind circa zwei Drittel der Fläche durch die Kiessandgewinnung bergbaulich noch nicht in Anspruch genommen worden. Die geplante Verlängerung des Vorhabens führt nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können. Insbesondere die Verringerung der bisher planfestgestellten jährlichen Förderkapazität wird zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen, vielmehr ist eine Minderung der Immissionen zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Freiberg, den 12. November 2021

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung der  
Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“**

**Vom 29. Oktober 2021**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. Oktober 2021 (Az.: 66692/2021) die am 29. September 2021 durch die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ beschlossene 2. Änderungssatzung der Ver-

bandssatzung gemäß § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), genehmigt.

Meißen, den 29. Oktober 2021

Landratsamt Meißen  
Ralf Hänsel  
Landrat

## 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“

Vom 29. September 2021

Auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 48, 47 in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ am 29. September 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 26

#### Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes, das auf der Internetseite des Verbandes unter [www.twzv.de](http://www.twzv.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint.

(2) Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

(3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Verbandes unter [www.twzv.de](http://www.twzv.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

(5) Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

(6) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bürgermeister-Herklotz-Straße 2, 01609 Röderaue während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Bekanntmachung mit Worten umschrieben werden.

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der 2. Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Röderaue, den 29. September 2021

Trinkwasserzweckverband „Pfeifholz“  
Herklotz  
Verbandsvorsitzender

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

25. November 2021

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 